



## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 03.08.2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz-3.HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 15.07.2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 03.08.2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 LHG entsprechend mit Schreiben vom 02.09.2015, Az: 5411.2-300/6 erteilt.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

### **II. Vorklinischer Studienabschnitt**

- § 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

### **II. Klinischer Studienabschnitt**

- § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Studiendekanat erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Nimmt ein Studierender unangemeldet an einer Prüfung teil oder nimmt ein Studierender unter Vorbehalt der Prüfung einer Anmeldung an einer Prüfung teil und kann eine Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Prüfung zurückgenommen und die erbrachten Leistungen und Ergebnisse nicht gewertet. Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende nach ihrer verbindlichen Anmeldung nicht regelmäßig im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 erschienen ist und das Nichterscheinen zu vertreten hat.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung erfolgt in Abstimmung mit den Instituten und Kliniken beim Studiendekanat; Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden in folgender Reihenfolge zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen:
  - a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt<sup>1</sup>.
  - b) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die

---

<sup>1</sup>Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.

- c) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.
- (4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Absatz 3 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, den jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerber nach Absatz 3 Nummer c).
- (5) Über die Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 6 und 8 entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen. Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß Absatz 3 entscheidet das Dekanat.

## **§ 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Scheine im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, Teil I Nr. 44 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 992) - nachfolgend ÄAppO - für den vorklinischen Studienabschnitt und im Sinne von § 27 ÄAppO für den klinischen Studienabschnitt werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende für diese Lehrveranstaltung angemeldet und mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung kann durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder schriftlichen Prüfungen sowie auch computerunterstützt festgestellt werden. Die Prüfungen werden bewertet und benotet.
- (2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Festlegungen nach Satz 1 betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung und finden sich in Anlage 1. Sonstige Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich zu treffen. Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Veranstaltungen.
- (3) Schriftliche Prüfungen können insbesondere Klausurarbeiten, Essays oder in der Prüfungsart des Antwort -Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.

(4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Lautet die Note „nicht ausreichend“, so sind die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Zu einem Termin dürfen höchstens vier Prüflinge einer Gruppe geprüft werden.

(5) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bzw. der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

(6) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht wird.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.

(7) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt, wenn ein Studierender aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung vom Prüfenden oder der verantwortlichen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

### **§ 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse und Seminare) können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 4), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums,urses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 2.
- (2) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden. Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch endet spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (3) Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich.
- (4) Die 24-Monatsfrist im Sinne von Absatz 2 ist für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen um die Zeiten im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes sowie um die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit zu verlängern. § 24 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) gilt entsprechend. Ob der Studierende einzelne Prüfungen nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist ablegen darf, entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.
- (5) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung (Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung teilzunehmen oder erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Studiendekan in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen bei entsprechendem Nachweis/entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Studiendekan auf Antrag des Studierenden.

#### **§ 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen**

- (1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Lehrveranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung genehmigt. § 3 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität Ulm benannten Arztes verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 erfolgt nicht. Bezüglich der Anmeldefrist für darauf folgenden Prüfungsversuche gilt § 3 Abs. 2 Satz 2. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 mitzurechnen ist.

## **II. Vorklinischer Studienabschnitt**

### **§ 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin**

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄAppO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO:

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
I.			
1	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner		49
1	Praktikum der Physik für Mediziner	42	
1	Vorlesung zum Seminar Anatomie		56
1	Seminar Anatomie	24	
1	Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner Vorlesung Einführung in die Humangenetik		28 28
1	Praktikum der Biologie für Mediziner	40	
1	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner		56
1	Praktikum der Chemie für Mediziner	42	
2	Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie		42
2	Kursus der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Vorlesung zum Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie		28
1 oder 2	Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie	28	
2	Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie	38	
2	Vorlesung zum Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie		12
2	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Neurophysiologie)		56
4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Vegetative Physiologie)		56
3/4	Seminar der Physiologie	28	
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
3	Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie		28
3	Kursus der makroskopischen Anatomie	114	
1/3/4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		140
4	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	72	
4	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie	28	
II.			
1 oder 2	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	26	
1 oder 2	Praktikum der Berufsfelderkundung	14	
III.			
1	Praktikum der medizinische Terminologie	14	
1	Vorlesung zum Praktikum der medizinische Terminologie		14

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
IV.			
1-4	Seminar mit klinischen Bezügen nach § 2, Abs. 2	56	
1-4	Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2	98	
1-4	Ein Wahlfach aus: dem Wahlfachangebot Vorklinik der Medizinischen Fakultät oder ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philologie oder des Humboldtstudienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften	28	
<b>Total Summe (Study load)</b>		<b>816</b>	<b>579</b>

## § 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", „Praktikum der medizinischen Terminologie“ sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner“.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Human- und Zahnmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner" und am "Praktikum der Biologie für Mediziner"

## § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

- (1) Das Medizinstudium umfasst nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr im Sinne der ÄAppO die nachfolgend aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO:



Fach	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester		7. Semester		8./9. Semester		8./9. Semester		10. Semester	
	Pflicht	Vorl.	gesamt	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.
Chirurgie	114	50	164					25		25	114				
Untersuchungskurs Chirurgie	4	2	6			4	2								
Innere Medizin	114	68 +3(Q13)	185				28	28			12 2(Q13)	114			1(Q13)
Untersuchungskurs Innere Medizin	15	6	21	15	6										
Anästhesiologie	36 +4(Q14)	+2(Q14)	42											36 4(Q14)	2(Q14)
Gynäkologie	38 +2(Q13)	14 +1(Q13)	55					14				38 2(Q13)			1(Q13)
Orthopädie	39 +1(Q14)	12 +2(Q14)	54					12 2(Q14)				39 1(Q14)			
Pathologie	36	0	36			14		22							
Urologie	33	14	47					14				33			
Kinderheilkunde	40	28	68					28				40			
Humangenetik	14	14	28	14	14										
Hygiene / Mikrobiologie / Virologie K1	38	81 +1(Q13)	120	20	44	18	37 1(Q13)								
Pharmakologie / Toxikologie K1	34	84	118	17	42	17	42								
Klinische Chemie K1	28	28	56					28	28						
Neurologie K2	31	27	58					7	5	24	22				
Psychiatrie K2	70	28	98						28			70			
Psychosomatik und Psychotherapie K2	14	12 +1(Q14)	27					14	12						1(Q14)
Rechtsmedizin K3	7	15	22							7	15				
Allgemeinmedizin K3	57 +2(Q13)	16	75							14 2(Q13)	16	43			
Arbeits- und Sozialmedizin K3	28	0	28											28	
Augenheilkunde K4	41	0	41									41			
Dermatologie K4	24	14	38							24	14				
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde K4	40	0	40									40			
Q1 Biometrie	14	14	28					14	14						
Q1 Epidemiologie	6	14	20					6	14						
Q2 GTE - Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin	36	0	36	14						14		8			
Q3 Gesundheitsökonomie	0	5	5												5
Q4 Infektiologie / Immunologie	8	0	8											8	
Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	18	0	18					3		3		3		9	
Q6 Klinische Umweltmedizin	8	10	18											8	10
Q7 Medizin des Alterns	8	13 +1(Q14)	22											8	13 1(Q14)
Q8 Notfallmedizin	57	28	85	13	14					21	14	16		7	
Q9 Klinische Pharmakologie	13 +4(EBM) +1(Q14)	24 +3(Q14)	45					24 2(Q14)		13 4(EBM) 1(Q14)					1(Q14)
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	14	4	18	14	4										
Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz	38	28	66			28	14					24			
Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren	8	12	20											8	12
(Q13 Palliativmedizin) <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	5 <sup>1</sup>	14 <sup>1</sup>												
(Q14 Schmerzmedizin)	6 <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	15 <sup>1</sup>												
Wahlfach	70	0	70												
	1208	679	1887												
<b>Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:</b>															
Der Gute Arzt	11 +1(Q13)	0	12	11 1(Q13)											
Arztgespräche/ Kommunikation	10 +4(Q13)	0	14					10						4(Q13)	
(Evidenzbasierte Medizin) <sup>2</sup>	4 <sup>2</sup>	0	4 <sup>2</sup>												
Gender Medicine <sup>3</sup>		18	18												
	1238	696	1935												

(...) sind nicht in die Stundenzahlen eingerechnet

<sup>1</sup> Wertung der Stunden in den einzelnen Veranstaltungen

<sup>2</sup> Wertung in "Q 9 Klinische Pharmakologie "

<sup>3</sup> Zusatzqualifikation: 1.-10. Fachsemester im Rahmen bestehender Lehrveranstaltungen – Nachweis von mind. 18 UE

- (2) Für das Wahlfach müssen die Studierenden im klinischen Abschnitt insgesamt 70 Stunden aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des Semesters zur Verfügung. Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden die ausgewählten Teilveranstaltungen (im Umfang von 70 Stunden) aufgeführt und eine Durchschnittsnote errechnet.
- (3) Die Fächerübergreifenden Leistungsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:
  - Fächerübergreifende Kombination K1:  
Hygiene/Mikrobiologie/ Virologie; Klinische Chemie; Pharmakologie/Toxikologie
  - Fächerübergreifende Kombination K2:  
Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie
  - Fächerübergreifende Kombination K3:  
Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin
  - Fächerübergreifende Kombination K4:  
Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

#### **§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in scheinpflichtige Veranstaltungen ab dem Propädeutikumsemester (7. Fachsemester) ist die erfolgreiche Teilnahme an allen scheinpflichtigen Veranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in scheinpflichtige Veranstaltungen ab dem 8. Fachsemester sind die Teilleistungsnachweise aus K1 „Hygiene/Mikrobiologie/Virologie“ und „Pharmakologie/Toxikologie“.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt nach dem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm, frühestens jedoch zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 10.07.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 25 vom 29.08.2014, Seite 292-302 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert sind und für die vor Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23.12.2011 galten, gelten §§ 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung vom 23.12.2011 weiter.

- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert waren und für die vor Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23.12.2011 galten, gelten §§ 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung vom 23.12.2011 weiter.

Ulm, den 03.08.2015

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling  
- Präsident -

**Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Praktikum der Physik für Humanmediziner</b>	Es werden 3 Teilklausuren absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Testaten nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch VO) und dem Bestehen der kumulierten Teilklausuren.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Biologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit am Praktikum und Teilnahme an der Einführungsveranstaltung zum Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Chemie</b>	Es werden 3 Teilklausuren absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Testaten nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der kumulierten Teilklausuren.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Physiologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur Physiologie II/Vegetative Physiologie.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</b>	Es werden 3 Teilklausuren - jeweils eine Klausur pro Semester 1, 3 und 4 - absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert.	Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilklausur im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Versuche, die von den Assistenten nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der kumulierten Teilklausuren.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil bestehen aus einer Klausur über den gesamten Stoff.

**Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Praktikum der Medizinischen Terminologie</b>	Es werden 5 Teilklausuren absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der kumulierten Teilklausuren.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Einführung in die klinische Medizin</b>	Teilnahme	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an sieben Terminen in verschiedenen Kliniken und an sechs Terminen der Vorlesungsreihe Klinik für Vorkliniker.	unbenotet	Bei Nichtbestehen müssen die noch fehlenden Termine nachgeholt werden.
<b>Praktikum der Berufsfelderkundung</b>	Teilnahme	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an 2 Terminen Virtuelle Klinik, 2 Terminen Basic Anamnese POL und 1 Termin Evidence Based Medicine.	unbenotet	Bei Nichtbestehen müssen die noch fehlenden Termine nachgeholt werden.
<b>Kursus der Makroskopischen Anatomie</b>	Es werden 2 Teilklausuren und 3 mündliche Teilprüfungen absolviert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Testaten nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung kann diese im Rahmen der Lehrveranstaltung wiederholt werden (Nachttestat). Bei Nichtbestehen des Nachttestats bzw. bei Nichtbestehen von mehr als einer Teilprüfung ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für die Teilprüfungen ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilprüfungen der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung. Hierbei können die in der vorherigen Lehrveranstaltung bestandenen Teilprüfungen übertragen werden. Dann sind die noch offenen Teilprüfungen alle im 1. Versuch zu bestehen (kein Nachttestat).
<b>Kursus der Mikroskopischen Anatomie</b>	Es werden eine Zwischenprüfung, eine praktische Prüfung und eine Abschlussprüfung absolviert und die hier erreichten Punkte kumuliert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, dem Bestehen der Teilprüfungen und der vollständigen Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe, bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.

**Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, dem Bestehen der Klausur und der Projektarbeit mit Posterpräsentation.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</b>	Es wird ein Referat gehalten.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Referat.	Die Note ergibt sich aus der Note des Referats, in welches die Mitarbeit während der Lehrveranstaltung einfließt.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder Benotung des Seminars mit "nicht ausreichend", muss das Seminar bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
<b>Seminar Anatomie</b>	Es wird eine Klausur absolviert und ein Referat gehalten.	85% Anwesenheit und Referat	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, dem Bestehen der Klausur und dem Referat.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat ist unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder Nichtbestehen des Referats muss das Seminar bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Seminar Biochemie/Molekularbiologie</b>	Teilnahme	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit.	unbenotet	Bei Nichtbestehen des Seminars muss das Seminar bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
<b>Seminar der Physiologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur Physiologie I/Neurophysiologie.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Integrierte Seminare mit klinischen Bezügen</b>	Der Schein besteht aus vier Teilleistungen. Es werden zwei Klausuren absolviert und ein Referat gehalten. Für die vierte Teilleistung erfolgt die Leistungskontrolle über die Teilnahme.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit in den jeweiligen Veranstaltungen, dem Bestehen der beiden Klausuren und dem Bestehen des Referats.	Der Schein ist unbenotet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Teilleistung des Seminars bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Klausuren bzw. das Referat der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.

**Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Integrierte Seminare</b>	Der Schein besteht aus sieben Teilleistungen. Für die Teilleistungen "Sport ist Mord" und "Mit 66 Jahren..." erfolgt die Leistungskontrolle über die Teilnahme. Für die Teilleistung "Mir geht die Luft aus" erfolgt die Leistungskontrolle über eine Gruppenarbeit. Für die Teilleistung "Beautiful Mind" und "Pathobiochemie I" erfolgt die Leistungskontrolle über Referate. Für die Teilleistung "Pathobiochemie II - Vom Gen zum Protein" erfolgt die Leistungskontrolle über die mündliche Mitarbeit. Für die Teilleistung "Deine Gene, Dein Schicksal" erfolgt die Leistungskontrolle über eine mündliche Prüfung.	Für die Teilleistung "Pathobiochemie I": Anwesenheit und Vorlage eines Referatkonzepts am ersten Seminartag Für die Teilleistung "Deine Gene, Dein Schicksal": 85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der jeweiligen Teilleistungen.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Teilleistung des Seminars bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
<b>Wahlfach - kann aus dem Wahlfachangebot der Medizin, des Sprachenzentrums oder des Humboldt-Studienzentrums gewählt werden</b>	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Anästhesiologie - "Das kleine 1 x ains"</b>	Es wird eine Prüfung (OSCE und Klausur) absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfung sind die Prüfungstermine während der regulären Lehrveranstaltungen in den Folgesemestern.
<b>Chirurgie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Frauenheilkunde, Geburtshilfe</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Humangenetik Seminar Medizinische Genetik</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Innere Medizin</b>	Es werden drei Klausuren absolviert und die erfolgreiche Teilnahme am Untersuchungskurs muss gegeben sein.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen aller Teilklausuren, der Anwesenheit ohne Fehlzeiten an den Skills Lab Terminen und der Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Untersuchungskurs.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Teilklausuren können diese im Folgesemester wiederholt werden. Bei verpassten Terminen und mündlichen Teilprüfungen müssen diese wiederholt werden.
<b>Kinderheilkunde</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Orthopädie</b>	Es werden zwei Teilklausuren absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und dem Bestehen aller Teilprüfungen.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Darüber hinaus müssen beide Teilprüfungen mit mindestens 60% der Gesamtpunktzahl bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Pathologie</b>	Es werden 2 Teilklausuren absolviert.	jeweils 85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen aller Teilklausuren.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilklausuren können diese in der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Urologie</b>	Es werden zwei Teilprüfungen absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und dem Bestehen aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.



**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Fächerübergreifende Leistungsnachweise</b>					
<b>K1</b>					
<b>K1 Hygiene/Mikrobiologie/Virologie</b>	Es werden 3 Teilklausuren und 1 mündliche Prüfung absolviert und die in diesen Teilprüfungen erreichten Punkte kumuliert.	Anwesenheit gemäß StO im Kurs Mikrobiologie für die mündliche Prüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der Teilnahme am POL, des Bestehens der dazugehörigen Prüfung (bestehend aus 3 Teilklausuren und einer mündlichen Prüfung)	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Punkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeiten bestehen aus einer Klausur über den gesamten Stoff.
<b>K1 Klinische Chemie/Hämatologie/Hämostaseologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	85% Anwesenheit im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah wiederholt werden
<b>K1 Pharmakologie/Toxikologie</b>	Es werden 4 Teilklausuren absolviert und die in diesen Teilklausuren erreichten Punkte kumuliert. Zusätzlich wird ein Referat gehalten oder am POL teilgenommen.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, dem Halten des Referats bzw. der Teilnahme am POL und des Bestehens der dazugehörigen Prüfungen (bestehend aus 3 Teilklausuren).	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat und die Teilnahme am POL sind unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil bestehen aus einer Klausur über den gesamten Stoff.
<b>K2</b>					
<b>K 2 Neurologie</b>	Es werden 2 Teilklausuren und eine OSCE-Prüfung absolviert und die erreichten Punkte kumuliert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Teilprüfungen.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>K2 Psychiatrie</b>	Es werden eine Klausur und eine mündlich-praktische Prüfung (Blockpraktikum) absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen Klausur und Blockpraktikum (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Im Blockpraktikum werden die 4 Bereiche: - Verhalten und Engagement - Erhebung des psychopathologischen Befundes - schriftlich ausgearbeiteter Fallbericht - mündliche Fallvorstellung anhand eines Bewertungsbogens benotet und der Mittelwert aus allen 4 Noten berechnet. Zum Bestehen des Praktikums muss jeder Bereich bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben um mehr als einen Tag Blockpraktikums muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung (Blockpraktikum) muss ein neuer Fallbericht und Fallvorstellung erfolgen.
<b>K2 Psychosomatik und Psychotherapie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der aktiven Mitarbeit bei der Exploration von Life-Patienten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>K3</b>					
<b>K3 Allgemeinmedizin</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>K3 Arbeits- und Sozialmedizin</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	85% Anwesenheit und Teilnahme an der Exkursion	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit an den Seminaren, Teilnahme an der Exkursion und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung bzw. die Exkursion wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>K3 Rechtsmedizin</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von der Anwesenheit ohne Fehlzeiten an den drei Seminaren und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>K4</b>					
<b>K4 Augenheilkunde</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>K4 Dermatologie, Venerologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>K4 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese im Folgesemester wiederholt werden.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Querschnittsfächer</b>					
<b>Q1 Medizinische Biometrie und Epidemiologie</b>	Es werden 6 Teilklausuren in Biometrie absolviert und die erreichten Punkte kumuliert sowie eine Klausur in Epidemiologie absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Seminar Medizinische Biometrie und dem Bestehen der Teilklausuren Medizinische Biometrie sowie aufgrund von 85% Anwesenheit am Seminar Epidemiologie und dem Bestehen der Klausur Epidemiologie.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen Medizinische Biometrie und Epidemiologie (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die Klausur Epidemiologie beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Note der Teilprüfung Medizinische Biometrie wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum bei der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur Epidemiologie kann diese im Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfung Medizinische Biometrie kann diese in der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Q2 Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin</b>	Der Schein besteht aus drei Teilleistungen: Für die Teilleistung "Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin - Seminar" erfolgt die Leistungskontrolle über die Teilnahme. Für die Teilleistung "Ethikseminar im Blocksemester" erfolgt die Leistungskontrolle über eine Hausarbeit. Für die Teilleistung "Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin - Vorlesung" erfolgt die Leistungskontrolle über eine mündliche Prüfung.	85% Anwesenheit im Seminar Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockseminar und das Bestehen der Hausarbeit sind Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Vorlesung "Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin"	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Seminar, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockseminar und dem Bestehen der mündlichen Prüfung und der Hausarbeit.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Jede der Teilprüfungen muss mit mindestens 60% der Gesamtpunktzahl ebenfalls bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q3 Gesundheitsökonomie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q4 Infektiologie/Immunologie</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit (18mal) in Klinisch-Pathologischen Konferenzen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erforderlichen 18 Unterschriften (mindestens neun aus dem 10. Fachsemester gemäß Studienordnung) für die Teilnahme an Klinisch-Pathologischen Konferenzen und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die 18 Teilnahmen neu erbracht werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Q6 Klinische Umweltmedizin</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q7 Medizin des Alterns</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q8 Notfallmedizin</b>	Es werden zwei Teilprüfungen, jeweils bestehend aus OSCE und einem schriftlichen Teil absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" sowie für "Notfallmedizin" - vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung -, von 85% Anwesenheit im Seminar "Emergency Room", Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Rettungswagenpraktikum und dem Bestehen der Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Note der jeweiligen Teilprüfungen ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der schriftlichen und der OSCE-Prüfung. Dabei müssen nicht beide Prüfungsteile bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q9 Klinische Pharmakologie</b>	Es wird eine Klausur und eine mündliche Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q10 Prävention und Gesundheitsförderung</b>	Es wird eine Klausur oder eine eLektion absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, Teilnahme an 4 Unterrichtsstunden praktischer Wahlpflichtmodule, Abgabe eines Modul-Berichts und dem Bestehen der Klausur bzw. der eLektion.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte (praktische Wahlpflicht-Module/Modul-Bericht und Klausur bzw. eLektion) kumulativ berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q11 Bildgebende Verfahren/Strahlenschutz</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q12 Rehabilitation/Physikalische Medizin/Naturheilverfahren</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an der Exkursion und dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q13 Palliativmedizin</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q14 Schmerzmedizin</b>	Es wird eine Klausur absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund dem Bestehen der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Blockpraktika</b>					
<b>Allgemeinmedizin</b>	Leistungsbeurteilung in standardisierter Form durch Lehrbeauftragte in den Lehrpraxen	85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Leistungsbeurteilung.	Die Note wird individuell nach durch die Universität Ulm vorgegebenen Standards durch die/den Lehrbeauftragten in der Lehrpraxis vergeben.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum wiederholt werden.
<b>Chirurgie</b>	Es wird eine OSCE-Prüfung absolviert und an einem Blockpraktikum teilgenommen.	Untersuchungskurs Chirurgie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum. Anwesenheit ohne Fehlzeiten (außer Seminare innerhalb des Blockpraktikums; hier: 5 von 6) und Bestehen des Blockpraktikums sind Voraussetzung für die Teilnahme an der OSCE-Prüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der OSCE-Prüfung.	Die Note wird zu 1/3 aus der Note des Blockpraktikums und zu 2/3 aus der Note der OSCE-Prüfung berechnet. Im Blockpraktikum werden Punkte für Einsatz und Engagement auf den Stationen und fünf besuchten Seminaren erzielt. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Frauenheilkunde</b>	Es wird eine mündliche Prüfung absolviert und an einem Blockpraktikum teilgenommen.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten, Teilnahme an allen Seminaren und dem Bestehen der mündlichen Prüfung.	Die Note ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann diese wiederholt werden.
<b>Innere Medizin</b>	Es wird eine OSCE-Prüfung absolviert und an einem Blockpraktikum teilgenommen.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten, Teilnahme an allen Seminaren und dem Bestehen der OSCE-Prüfung.	Die Note wird zu 10% (entspricht max. 15 Punkte) aus der Bewertung der Mitarbeit auf Station und zu 90% (entspricht max. 135 Punkte) aus der Bewertung der OSCE-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese im Folgesemester wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der OSCE-Prüfung muss das Blockpraktikum erneut absolviert werden.
<b>Kinderheilkunde</b>	Fallvorstellungen und begleiteter und dokumentierter Erwerb praktischer Fähigkeiten	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und dem Bestehen der Leistungskontrolle.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. Die Vergabe von Punkten auf einem „Laufzettel“ erfolgt durch den jeweiligen Dozenten des Blockpraktikums.	Bei Nichtbestehen muss das Blockpraktikum wiederholt werden.
<b>Wahlfach</b>					
<b>Klinisches Wahlfach (es müssen mindestens 70 Stunden nachgewiesen werden =&gt; setzt sich aus mehreren Wahlseminaren zusammen)</b>	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.